



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 1. Februar 1970

Nr. 1/1970

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Wahlgesetz)

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

## III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung betr. Konvente

## IV. Kirchliche Organe

Diakonischer Beirat

## V. Personalmeldungen

Kirchenkanzlei

## VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
(Wahlgesetz)

Vom 14. Januar 1970

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 19 Abs. 5 und 65 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

### I. Kirchenvorsteherwahl

#### § 1

(1) Die nach Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung zu wählenden Kirchenvorsteher werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aufgrund eines Wahlvorschlages in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl unter Verwendung amtlich hergestellter Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher kann während der Dauer ihrer Amtszeit (Artikel 22 der Kirchenverfassung) nicht geändert werden.

(2) Wahlbezirk und in der Regel auch Stimmbezirk ist der gesamte Kirchengemeindebereich. Der Kirchenvorstand kann pfarrbezirksweise sowie für Außenorte und entfernter gelegene Gemeindeteile mehrere Stimmbezirke bilden, deren Abgrenzung, soweit erforderlich, vom Kirchenvorstand festzulegen ist.

(3) Die Wahlen zu den Kirchenvorständen werden von der Kirchenleitung durch öffentliche Bekanntmachung auf einen Sonntag so ausgeschrieben, daß zwischen dem Wahltag und seiner Bekanntgabe eine Frist von mindestens dreizehn Wochen liegt. In der Wahlordnung sind die Gemeindeglieder aufzufordern, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Wahl zu beteiligen, und ist den Kirchenvorständen anheimzugeben, binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen etwaige Anträge nach Artikel 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung an die Kirchenleitung zu richten.

(4) Nach Bekanntgabe der Wahlordnung der Kirchenleitung ist durch Kanzelabkündigung, in einer alsbald einzuberufenden Gemeindeversammlung und in sonst geeigneter Weise auf die Wahl und das Wahlverfahren hinzuweisen.

#### § 2

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag in der Wählerliste ihrer Kirchengemeinde verzeichnet stehen. Sie können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.

#### § 3

(1) In jeder Kirchengemeinde hat der Kirchenvorstand von Amts wegen aufgrund der Gemeindekartei eine Wählerliste anzulegen; bestehen mehrere Stimmbezirke, so kann die Wählerliste bezirksweise geführt werden. In die Wählerliste sind, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, alle Gemeindeglieder einzutragen, die am Wahltag mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer nachweislich nicht im Besitz seiner kirchlichen Rechte ist, darf in die Wählerliste nicht aufgenommen werden und ist gegebenenfalls aus ihr zu streichen. Das gleiche gilt für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen.

(3) Die Wählerliste ist am elften Sonntag vor dem Wahltag für die Zeit bis zum Ablauf des zehnten Sonntages zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen. Die Auslegung ist am ersten Tage der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

#### § 4

(1) Über Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluß, der dem Betroffenen unverzüglich mit Begründung schriftlich bekanntzugeben ist.

(2) Gegen den Beschluß kann binnen einer Woche nach dessen Bekanntgabe der Betroffene beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

#### § 5

Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer in der Wahlvorschlagsliste seiner Kirchengemeinde verzeichnet steht.

#### § 6

(1) Die Wahlvorschlagsliste wird vom Kirchenvorstand geführt.

(2) In die Wahlvorschlagsliste können nur solche Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach Artikel 18 Abs. 1 und 4 der Kirchenverfassung wählbar sind.

## § 7

(1) Alle nach § 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum neunten Sonntag vor dem Wahltage die Aufnahme wählbarer Glieder ihrer Kirchengemeinde in die Wahlvorschlagsliste beim Kirchenvorstand schriftlich beantragen. Der Antrag muß von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Der Kirchenvorstand trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme zugestimmt haben.

(2) Auf das Verfahren bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden. Als Betroffene gelten der abgelehnte Vorgeschlagene und der Erstunterzeichner des Aufnahmeantrages.

## § 8

(1) Die Wahlvorschlagsliste muß mindestens um ein Drittel (nach oben aufgerundet) mehr Wahlbewerber verzeichnen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind, und ist gegebenenfalls vom Kirchenvorstand nach Anhörung der Gemeindeversammlung durch Eintragung weiterer wählbarer Gemeindeglieder zu vervollständigen.

(2) Einen Monat vor dem Wahltage ist die Wahlvorschlagsliste, alphabetisch geordnet, der Gemeinde durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der nach Absatz 2 bekanntgegebenen Fassung als Wahlvorschlag im Sinne von § 1 Abs. 1.

## § 9

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Binnen einer Woche nach der ersten Kanzelabkündigung kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied schriftlich beim Kirchenvorstand gegen die Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur mit Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit eines Gewählten begründet werden.

## § 10

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Verfahrensmängel im Sinne von § 9 Abs. 2, die auf das Wahlergebnis ohne Einfluß gewesen sind, machen die Wahl nicht ungültig.

(3) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so bestimmt die Kirchenleitung, bei welchem Abschnitt das Wahlverfahren zu wiederholen ist.

(4) Wird die Wahl eines Kirchenvorstehers für ungültig erklärt, so gilt der Wahlbewerber als gewählt, der nach den gültig gewählten Kirchenvorstehern die meisten Stimmen erhalten hat. Falls ein solcher nicht vorhanden, ist nach Artikel 20 der Kirchenverfassung zu verfahren.

## § 11

Die Verweigerung des in Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Gelöbnisses macht die Wahl des Kirchenvorstehers ungültig. § 10 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

## II. Wahlen zur Synode

### § 12

Die Wahlenordnung der Kirchenleitung hat zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Wahlen zur Synode vorzunehmen sind, und ist mit der Feststellung zu verbinden, wie viele Pastoren vom Geistlichen Ministerium nach Artikel 64 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählen sind.

### § 13

(1) Vom Kirchenvorstand kann in die Synode als Mitglied oder als dessen Stellvertreter jedes Gemeindeglied gewählt werden, das die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzt und nicht zu den Mitarbeitern der landeskirchlichen Verwaltung gehört.

(2) Im Geistlichen Ministerium wahlberechtigt und, soweit nicht Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, wählbar sind nur die in Artikel 90 Abs. 1, Halbsatz 1, der Kirchenverfassung genannten Pastoren und Hilfsprediger.

## § 14

(1) Die Wahl kann nur in einer beschlußfähigen Sitzung (Artikel 38 und 93 Abs. 2 der Kirchenverfassung) vorgenommen werden.

(2) Soweit Mitglieder der Synode und deren Stellvertreter nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf gewählt werden, sind sie in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch Abgabe von amtlich hergestellten Stimmzetteln zu wählen.

## § 15

(1) Für die Wahl des Synodalen und die seines Stellvertreters nach Artikel 64 Abs. 2 und 5 der Kirchenverfassung ist je ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Die Wähler sind an Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bleibt der erste Wahlgang ohne Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehen ist.

## § 16

(1) Die nach Artikel 64 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählenden Synodalen und deren Stellvertreter werden von den gemäß § 13 Abs. 2 Wahlberechtigten aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bleiben Wahlgänge ohne ausreichendes Ergebnis und bei Stimmengleichheit sind die Wahlen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Wahlkörperschaft zu ziehen ist.

(2) Zur Wahlsitzung hat der Bischof das Geistliche Ministerium unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zusammenzurufen.

(3) Alle nach § 13 Abs. 2 Wahlberechtigten können bis zum siebten Tage vor dem Wahlsitzungstage beim Vorsitzenden des Geistlichen Ministeriums die Aufnahme von nach § 13 Abs. 2 wählbaren Pastoren und Hilfspredigern in eine vom Vorsitzenden zu führende Wahlvorschlagsliste schriftlich beantragen. Der Antrag muß mindestens von zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Vorsitzende veranlaßt die Eintragung der Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme zugestimmt haben. Für das Verfahren bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes in § 4 durch die des Bischofs im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Pfarrkonvente ersetzt wird.

(4) Die Wahlvorschlagsliste muß mindestens um ein Drittel (nach oben aufgerundet) mehr Wahlbewerber verzeichnen, als Synodale zu wählen sind, und ist gegebenenfalls vom Bischof im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Pfarrkonvente durch Eintragung weiterer wählbarer Mitglieder des Geistlichen Ministeriums zu vervollständigen.

(5) Die Wahlvorschlagsliste ist allen Wahlberechtigten, alphabetisch geordnet, drei Tage vor der Wahlsitzung zuzustellen. Für die Wahl gilt diese Wahlvorschlagsliste als Wahlvorschlag im Sinne von Absatz 1.

## § 17

(1) Jedes Mitglied einer Wahlkörperschaft kann binnen einer Woche nach dem Wahltage bei der Kirchenleitung Einspruch gegen die Wahl einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode.

(2) Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 18

Die Verweigerung des in Artikel 65 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Gelöbnisses durch Mitglieder der Synode oder Stellvertreter macht deren Wahl ungültig. Auf ihre Ersetzung sind die Vorschriften des Artikels 64 Abs. 5 der Kirchenverfassung entsprechend anzuwenden.

## § 19

(1) Für Nachwahlen (Neuwahl im Sinne von Artikel 64 Abs. 5 der Kirchenverfassung) gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 17 entsprechend.

(2) Ausscheidende Stellvertreter im Sinne von Artikel 64 Abs. 5 Satz 2 der Kirchenverfassung sind auch die für ausscheidende gewählte Mitglieder der Synode eintretenden Stellvertreter.

### III. Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 20

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Bekanntgabe (Artikel 94 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung) in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt der ersten Neuwahl der Kirchenvorstände gemäß den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes setzt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode fest.

(3) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

(4) Das Kirchengesetz vom 1. Februar 1956 über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck - KABL. 1956 S. 17 -, die Durchführungsbestimmungen für die Wahlen zu den Kirchenvorständen vom 1. Februar 1956 - KABL. 1956 S. 19 - und die Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1960 für die vom Geistlichen Ministerium vorzunehmenden Wahlen - KABL. 1960 S. 58 - treten mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
gez. D. H. Meyer  
Bischof

Der Präses der Synode  
i. V. gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 7. Januar 1970 und von der Kirchenleitung am 14. Januar 1970 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1970

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

#### Ausführungsbestimmungen

### zum Kirchengesetz vom 14. Januar 1970 über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 28. Januar 1970

Aufgrund von § 20 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 14. Januar 1970 über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (Wahlgesetz - WG -) erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

#### I. Kirchenvorsteherwahl

##### § 1

Die Kirchenleitung gibt den Wahltermin (§ 1 Abs. 3 WG) bis zum siebzehnten Sonntag vor dem Wahltage bekannt. Im unmittelbaren Anschluß an die Bekanntgabe der Wahlordnung beginnen die Kirchenvorstände mit den Wahlvorbereitungen.

##### § 2

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über Einrichtung und Fortschreibung der Gemeindegarteien trifft die Kirchenleitung durch Verwaltungsanordnungen gemäß Artikel 82 der Kirchenverfassung.

##### § 3

Nicht im Besitz ihrer kirchlichen Rechte (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 WG) sind lediglich die in Artikel 13 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung genannten Personen.

##### § 4

(1) Die Wählerliste ist in Listen- oder Karteiform zu führen und nach Straßen und Hausnummern zu ordnen.

(2) Falls mehrere Stimmbezirke gebildet werden (§ 1 Abs. 2 WG), sind für jeden Stimmbezirk gesonderte Wählerlisten anzulegen.

(3) Wird eine bereits bestehende Wählerliste weitergeführt, so sind darin zunächst die Gemeindeglieder zu streichen, von denen bekannt ist, daß sie inzwischen durch Tod, Fortzug oder aus sonstigen Gründen aus der Gemeinde ausgeschieden sind.

(4) Die Wählerlisten sind bis zum elften Sonntag vor dem Wahltage fertigzustellen und sodann in Urschrift oder Durchschrift gemäß § 3 Abs. 3 WG zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

(5) Beschwerden aufgrund von § 4 Abs. 2 WG, denen er nicht selbst abhelfen will, hat der Kirchenvorstand unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerdeentscheidung der Kirchenleitung muß bis zum dritten Tage vor dem Wahltage dem Kirchenvorstand und dem Beschwerdeführer zugegangen sein.

(6) Am letzten Sonntag vor dem Wahltage sind die Wählerlisten zu schließen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Berichtigungen aufgrund einer Beschwerdeentscheidung nach Absatz 5 Satz 2 sind noch zu berücksichtigen.

##### § 5

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist am fünften Sonntag vor dem Wahltage zu schließen, unbeschadet der nach § 8 Abs. 1 WG vorgesehenen Vervollständigung, in alphabetisch geordneter Gestalt vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und im Zuge des in § 8 Abs. 2 WG vorgeschriebenen Verfahrens in Urschrift oder Durchschrift bis zum ersten Sonntag vor dem Wahltage zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren aufgrund von § 7 Abs. 2 WG gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung der Kirchenleitung muß bis zum fünften Sonntag vor dem Wahltage dem Kirchenvorstand und den Betroffenen zugegangen sein.

##### § 6

Die in der Wählerliste verzeichneten Gemeindeglieder hat der Kirchenvorstand bis zum zweiten Sonntag vor dem Wahltage von der bevorstehenden Wahl unter Angabe von Zeit und Ort schriftlich zu benachrichtigen; die Benachrichtigung ist mit einer Bestätigung ihrer Eintragung in die Wählerliste bei Angabe der Eintragungsnnummer und mit der Übersendung eines Abdrucks der Wahlvorschlagsliste zu verbinden.

##### § 7

(1) Die Wahl findet für jeden Stimmbezirk (§ 1 Abs. 2 WG) während der Zeit von acht bis achtzehn Uhr statt, und zwar möglichst in einem kirchlichen Raum.

(2) Der Kirchenvorstand bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher, einen Schriftführer und einen Beisitzer; diese bilden den Wahlvorstand. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu berufen. Außer Kirchenvorstehern können auch geeignete wahlberechtigte Gemeindeglieder berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderen Kirchenvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, insbesondere Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und der Geheimhaltung der Wahl, durch Handschlag zu verpflichten.

(4) Während der Dauer der Wahlhandlung (Absatz 1) sowie bei Prüfung der Stimmzettel und bei Feststellung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Vertreter anwesend sein.

(5) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(6) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

##### § 8

(1) Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen herausheben. Sie sind amtlich herzustellen und müssen außer der vollständigen, alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste die Angabe enthalten, wieviele Kirchenvorsteher in der Kirchengemeinde zu wählen sind. Jeder Stimmzettel muß bei Aushändigung an den Wähler mit dem Kirchensiegel versehen sein.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich höchstens so viele Namen an, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(3) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, daß der Wähler das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vornehmen kann.

(4) Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

#### § 9

(1) Der Wähler übergibt seinen Stimmzettel zusammengefalzt persönlich dem Wahlvorsteher oder dem Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(2) Als Wahlberechtigungsausweis gilt die Wahlbenachrichtigung (§ 6). Es kann verlangt werden, daß der Wähler sich über seine Person ausweist, insbesondere dann, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4) Jede Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(5) Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

#### § 10

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder (§ 2 WG), die sich am Wahltage während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen imstande sind, können brieflich abstimmen, wenn sie spätestens acht Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand die Aushändigung eines Stimmzettels beantragen. Die Aushändigung ist in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Stimmzettel muß in verschlossenem Umschlag spätestens entweder am Tage vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand oder bis zum Ende der Wahl bei dem Wahlvorsteher wieder eingegangen sein; verspätet eingehende Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Der Wahlvorsteher hat den bei ihm eingegangenen oder ihm vom Kirchenvorstand bis zum Beginn der Wahl auszuhändigenden Wahlbriefen die Stimmzettel zu entnehmen und diese ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

#### § 11

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herauszunehmen, zu zählen und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind oder kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist. Auf dem Stimmzettel vom Wähler hinzugefügte Namen gelten als nicht geschrieben.

(4) Sind mehr Namen angekreuzt als Kirchenvorsteher zu wählen sind, so bleiben die angekreuzten Namen, die in der alphabetischen Reihenfolge an letzter Stelle stehen, unberücksichtigt.

(5) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufender Nummer versehen, der Wahlniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

#### § 12

(1) Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind nach Maßgabe der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher diejenigen Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlvorsteher zu ziehen ist.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Auf etwaige Beanstandungen ist in der Niederschrift hinzuweisen.

#### § 13

(1) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke, so wird das Gesamtergebnis durch den Kirchenvorstand aufgrund der Einzelergebnisse in den einzelnen Stimmbezirken festgestellt. Dabei ist nach § 12 Abs. 2 zu verfahren.

(2) Die Niederschrift über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen.

#### § 14

(1) Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher sind der Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung am nächsten auf die Wahl folgenden Sonntag und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe ist auf das Einspruchsrecht aus § 9 Abs. 2 WG ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Einsprüche gegen die Wahl sind mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes unverzüglich der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 15

(1) Sobald das Wahlergebnis feststeht, hat der Kirchenvorstand die Namen der gewählten Kirchenvorsteher der Kirchenleitung mitzuteilen.

(2) Die gültig gewählten Kirchenvorsteher werden durch einen Pastor ihrer Kirchengemeinde in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Bei ihrer Einführung müssen sie das in Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgeschriebene Gelöbnis ablegen.

#### § 16

Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

### II. Wahlen zur Synode

#### § 17

Das aus der Kirchengemeinde in die Synode zu entsendende Gemeindeglied und dessen Stellvertreter – beide müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen – sind vom Kirchenvorstand in einer beschlußfähigen Sitzung (Artikel 38 der Kirchenverfassung) zu wählen, zu der unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden muß. Die Wahl kann auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf geschehen. Andernfalls ist nach § 15 WG zu verfahren.

#### § 18

(1) Für die vom Geistlichen Ministerium durchzuführenden Wahlen zur Synode sind amtlich hergestellte Stimmzettel zu verwenden, die außer der vollständigen, alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste die Angabe enthalten müssen, wieviele Synodale und Stellvertreter zu wählen sind. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen hervorheben.

(2) Für die Wahl der Synodalen und die ihrer Stellvertreter ist je ein gesondertes Wahlverfahren erforderlich.

(3) Jeder Wähler kreuzt auf seinem Stimmzettel deutlich höchstens so viele Namen an, wie Synodale bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Als gewählt gelten in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen diejenigen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

(4) Ergibt der erste Wahlgang nicht die notwendige Zahl von Gewählten, so schließen sich ein zweiter und gegebenenfalls weitere Wahlgänge an, bis alle zu Wählenden eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Vor jedem Wahlgang sind auf dem Stimmzettel die Namen der in den vorhergehenden Wahlgängen bereits Gewählten zu streichen.

(5) Vereinigen sich bei einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf mehr Vorgeschlagene als zu wählen sind, so entscheidet die Reihenfolge der Höhe der auf sie gefallenen Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen mit der niedrigsten Stimmenzahl jener Reihenfolge ist die Wahl hinsichtlich dieser Vorgeschlagenen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Geistlichen Ministeriums zu ziehen ist.

#### § 19

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 28. Januar 1970 beschlossenen Ausführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Februar 1970

Die Kirchenleitung  
Göldner  
Oberkirchenrat

### III. Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung betr. Konvente

Das Geistliche Ministerium hat am 26. Februar 1969 die Bildung von fünf Konventen beschlossen. Diese Konvente gelten als Pfarrkonvente im Sinne des § 31, Absatz 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (vgl. Artikel I, Ziffer 8 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 26. November 1969 - KABL. Seite 301 -).

**Burgtor-Konvent**  
(Nordkonvent)  
St. Lorenz-Travemünde  
Dreifaltigkeit  
St. Johannes  
St. Michael  
St. Markus  
St. Matthäi  
St. Jakobi  
St. Stephanus  
Jugendpastor  
Direktor des Diakonischen  
Werkes

**Holstentor-Konvent**  
(Westkonvent)  
Paul Gerhardt  
Bodelschwingh  
St. Lorenz  
St. Marien  
Melanchthon  
Luther  
Bugenhagen  
Schulpastor  
Landeskirchlicher Pastor  
Frauenarbeit

**Mühlentor-Konvent**  
(Südkonvent)  
Joh. Hinr. Wichern  
St. Georg-Genin  
Kreuz  
Dom  
St. Jürgen  
St. Lukas  
St. Martin  
St. Augustinus  
Behlendorf  
Nusse  
Studentenpastor  
Schulpastor

**Hüxtertor-Konvent**  
(Ostkonvent)  
St. Aegidien  
St. Gertrud  
Auferstehung  
St. Thomas  
St. Philippus  
St. Christophorus  
St. Andreas-Schlutup  
Schulpastor  
Sozialpastor  
Frauenarbeit  
BGS-Pastor  
Gefängnispastorin

**Konvent der landeskirchlichen Pastoren**  
3 Schulpastoren  
Jugendpastor  
Studentenpastor  
Sozialpastor  
BGS-Pastor

Landeskirchlicher Pastor  
Frauenarbeit (2 Pastorinnen)  
Gefängnispastorin  
Direktor des Diakonischen  
Werkes

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

### IV. Kirchliche Organe

#### Diakonischer Beirat

Ausgeschieden ist:  
Oberin Erika Gerstung.

Berufen wurde:  
Oberin Ilse Ahlgrim.

### V. Personalnachrichten

#### Kirchenkanzlei

Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurde Kirchenassessor Hans-Martin Fuchs zum Kirchenrat ernannt.

### VI. Mitteilungen

---

**Seite 6**  
**(Leerseite)**